

**Richtlinie  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die  
Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen  
zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportlehrerschulen  
sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts  
ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen**

Vom 14.5.2020

**I.**

Ziffer XII der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuschüssen zur Existenzsicherung von Sportvereinen und Darlehen zur Sicherung der Liquidität für Trägervereine von Sport- und Sportlehrerschulen sowie Sportvereinen und deren als juristische Personen des Privatrechts ausgegliederte Spielbetriebsabteilungen vom 21. April 2020 (SächsABl. S. 498) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf<sup>2</sup> orientiertes Nachrang-Darlehen bis zu maximal 10 Prozent des Jahresumsatzes des Jahres 2019, jedoch minimal 5 000 Euro und höchstens bis zu 500 000 Euro, gewährt.“

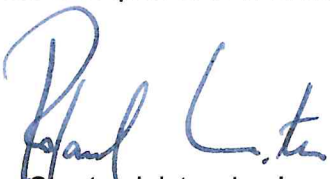
2. Nummer 4 wird gestrichen.

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4.

**II.**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 22. April 2020 in Kraft.

Dresden, den 14.5.2020

  
Der Staatsminister des Innern  
Prof. Dr. Roland Wöller

---

<sup>2</sup> Weiterlaufende Betriebsausgaben